

VERORDNUNG (EG) Nr. 2488/96 DES RATES

vom 20. Dezember 1996

über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischereierzeugnissen hängt gegenwärtig von Einfuhren aus Drittländern ab. Im Interesse der Gemeinschaft sollten die Zölle auf diese Erzeugnisse vollständig oder teilweise ausgesetzt werden. Damit die Entwicklungsmöglichkeiten der Hersteller konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden und gleichzeitig eine ausreichende Versorgung der verarbeitenden Industrie sichergestellt werden kann, sollten diese Aussetzungen nur vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 gelten.

Es obliegt der Gemeinschaft, über die Aussetzung dieser autonomen Zölle zu entscheiden —

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 werden die autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse auf der jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

(2) Die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse kommen nur dann in den Genuß der Aussetzungen nach Absatz 1, wenn der Frei-Grenze-Preis, den die Mitgliedstaaten nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur⁽¹⁾ festlegen, mindestens genauso hoch ist wie der von der Gemeinschaft festgelegte oder festzulegende Referenzpreis für die betreffenden Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. BARRETT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1891/93 (ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1).

ANHANG

KN-Code Taric-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0302 65 20 0303 75 20 ex 0304 10 98*60 ex 0304 90 97*31	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	6
ex 0302 69 99*30 ex 0303 79 96*30	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 0302 69 99*40	Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>), mit Rogen, frisch oder gekühlt, für die Verarbeitung (a)	0
ex 0302 69 99*50 ex 0303 79 96*40	Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (c)	0
ex 0302 70 00*11 ex 0302 70 00*91 ex 0302 70 00*31 ex 0302 70 00*41 ex 0302 80 90*10 ex 0303 80 90*19	Fischrogen, frisch oder gekühlt	0
ex 0303 10 00*10	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten), gefroren, ohne Kopf, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 0304 20 55*10 ex 0304 20 58*44 ex 0304 90 47*30	Fischfilets und anderes Fischfleisch von Seehechten der <i>Merluccius</i> -Arten, mit Ausnahme der Arten <i>Merluccius merluccius</i> , <i>Merluccius bilinearis</i> und <i>Merluccius hubbsi</i> , in Form von Verarbeitungsblöcken, gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	10
ex 0304 20 85*10 ex 0304 90 61*10	Fischfilets und anderes Fischfleisch vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), in Form von Verarbeitungsblöcken, gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	8,5
ex 0305 20 00*11 ex 0305 20 00*19	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
ex 0306 19 90*10 ex 0306 29 90*10	Krill, für die Verarbeitung (a)	0
ex 1604 11 00*20 ex 1604 20 10*20	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten) für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 1604 30 90*10	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitung (a)	0
ex 1605 10 00*11 ex 1605 10 00*19	Krabben der Arten „King“ (<i>Paralithodes camchaticus</i>), „Hanasaki“ (<i>Paralithodes brevipes</i>), „Kegani“ (<i>Erimacrus isenbecki</i>), „Queen“ und „Snow“ (<i>Chionoecetes</i> -Arten), „Red“ (<i>Geryon quinque-dens</i>), „Rough stone“ (<i>Neolithodes asperrimus</i>), <i>Lithodes antarctica</i> , „Mud“ (<i>Scylla serrata</i>), „Blue“ (<i>Portunus</i> -Arten), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0

-
- (a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
- (b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt:
- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
 - Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
 - Sortieren,
 - Etikettieren,
 - Verpacken,
 - mit Eis versehen,
 - Gefrieren,
 - Tiefgefrieren,
 - Auftauen, Trennen.

Die Zollaussetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

- (c) Die Zollaussetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.
-